

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Teiche in der Heubachniederung“,
Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See,
im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 20.07.1987 ist das Gebiet „Teiche in der Heubachniederung“ auf dem Gebiet der Städte Dülmen (Kreis Coesfeld) und Haltern am See (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die FFH-Schutzzweckanpassung der Naturschutzgebietsverordnung erfolgte mit der 1. Änderungsverordnung vom 26.06.2002. Das Gebiet wurde im Dezember 2004 als FFH- (DE 4109-301) und Vogelschutzgebiet (DE 4108-401) anerkannt.

In der flachen, ehemals weitgehend vermoorten Niederung des „Heubaches“ liegt ein großflächiger Teichkomplex eingebettet in ausgedehnte, teilweise feuchte Wälder und weitere typische Lebensräume der Niederungen (u. a. Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenfluren, Heideweiher und trockene Zwergstrauchheide) im Übergang zu den angrenzenden nährstoffarmen Sandgebieten der „Hohen Mark“. Die Gewässer im Gebiet wurden, mit Ausnahme eines natürlichen Heideweihers, in den Jahren zwischen 1909 und 1930 als Fischteiche des Teichgutes des Herzogs von Croÿ künstlich angelegt. Durch die Bewirtschaftung hat sich eine hohe aquatische und amphibische Strukturvielfalt eingestellt. Die meisten Teichflächen sind vom Land Nordrhein-Westfalen für Naturschutzzwecke gepachtet.

Die hervorragende Bedeutung der typischen Lebensgemeinschaften von flachen Gewässern, darunter solche von landesweit einmaligen Lebensgemeinschaften, die auf den innerhalb des Jahres wechselnden Zustand der zeitweise bespannten (mit Wasser gefüllten) und zeitweise geleerten Teiche angewiesen bzw. in besonderer Weise angepasst sind, sowie das kleinräumige Ensemble zahlreicher Lebensräume von europäischem Interesse – darunter auch solche, die mit Priorität zu erhalten sind – machen das Gebiet einmalig für Nordrhein-Westfalen. Dabei handelt es sich überwiegend um naturnahe durch ein Wassermanagement bewirtschaftete Stillgewässer (Flachgewässer unterschiedlicher Nährstoffangebote) mit ihren Teichbodengesellschaften und dessen Unterwasservegetation und ihrer amphibischen Uferzonen (Röhrichte, Seggenriede, Schlammfluren). Das Teichgut besitzt eine besondere Wertigkeit für den Erhalt heimischer Fischbestände. Der Erhalt seltener, u. a. im Teichgut vorkommender Fischarten wie Bitterling, Groppe und Schlammpeitzger und ihrer Lebensräume ist in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets (DE 4109-301) vorgesehen. Das Teichgut ist der einzige Fundort der Brauns Armleuchteralge (*Chara braunii*) in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin ist in den letzten Jahren die Ringelnatter in konstanten Beständen gesichtet worden. Das Gewässersystem mit seiner gut ausgeprägten Unterwasservegetation ist Grundlage für eine sehr artenreiche Avifauna mit zahlreichen Spezialisten für die o. g. Lebensraumtypen. Dazu zählen Teichrohrsänger und Krickente als Brutvögel und als Gastvogel die in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Rohrdommel. Unter

3.8	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet
-----	---

den Libellenarten sind die Vorkommen der Großen Moosjungfer sowie der Sumpf-Heidelibelle, die in diesem Gebiet die letzte Population in Nordrhein-Westfalen hat, besonders hervorzuheben.

Seit einigen Jahren hat sich der Fischotter (*Lutra lutra*) im Teichgut angesiedelt. Das Naturschutzgebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Fortpflanzungsstätte und gilt als Ausgangspunkt für die Ausbreitung des Fischotters im Westmünsterland.

Durch die Schutzausweisung der „Teiche in der Heubachniederung“ soll die nachhaltige Sicherung der Gewässer mit dem kleinräumigen Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessions- und Verlandungsstadien sowie der Erhalt der typischen Ausprägung der Ufervegetation angestrebt werden. Dies ist, wie bisher, durch ein gezieltes Wassermanagement umzusetzen. Die Gebietsbetreuung erfolgt durch die Biologische Station des Kreises Recklinghausen.

Für die terrestrischen Lebensräume wird eine extensive Nutzung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen zu Glatthafer- und Sumpfdotterblumenwiesen, die Erhaltung und Entwicklung der Heidemoorbiotope sowie eine naturnahe Bewirtschaftung und Ausdehnung der standorttypischen Laubwälder angestrebt. Aufgrund der hervorragenden Ausstattung an aquatischen und amphibischen Strukturen sowie der geringen Störungsfrequenz ist das Gebiet ein sehr bedeutender Rückzugsraum und Ausbreitungstrittstein des landesweiten Biotopverbundes im zentralen Münsterland.

Inhaltsübersicht

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Fischereiliche Regelungen
- § 6 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Waldbauliche Regelungen
- § 8 Wassermanagement und fischereiliche Teichbewirtschaftung
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 10 Befreiungen
- § 11 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 12 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000
- Anlage II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

3.8	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet
-----	---

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762),
 - des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
- und
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Jagdbehörden der Kreise Coesfeld und Recklinghausen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 325 ha groß und liegt in den Gemarkungen Merfeld und Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld und in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See im Kreis Recklinghausen.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 15.000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie ist im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine farbige Darstellung gekennzeichnet.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Naturschutzbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

c) Landrat des Kreises Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

d) Bürgermeister der Stadt Dülmen
Markt 1 - 3
48249 Dülmen

e) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Dr. Conrads-Straße 1

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Biotopen, insbesondere der Flachwasserteiche, eines Heideweihers, extensiven Grünlandes, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe der Gewässerlandschaft vom Flachwasser über Röhrichzonen, Binsensumpf und Großseggenried und deren Teichbodengesellschaften bis zum Bruchwald und nährstoffarmer, moorartiger Standorte mit Entwicklungsstadien zum Heidemoor und bodensaurer Laubmischwälder sowie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften von an die genannten Lebensräume angepasster, seltener und gefährdeter Säugetier-, Fisch-, Vogel-, Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten;
 - b) aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen, aus landeskundlichen Gründen zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der naturnahen Bewirtschaftungsform der landesweit bedeutsamen Satzfishzucht und aus erdgeschichtlichen Gründen aufgrund der biogeographischen Bedeutung und der schutzwürdigen Böden;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Niedermoorkomplexes, der Gewässerlandschaft sowie des Grünlandes;
 - d) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung terrestrischer und aquatischer Lebensräume für klimasensible und feuchtigkeitsliebende Arten und Lebensgemeinschaften;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Natürliche eutrophe Seen (3150)
 - Dystrophe Seen und Teiche (3160)
 - Trockene Heidegebiete (4030)

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Quercus robur) (9190)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Fischotter *Lutra lutra*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Groppe *Cottus gobio*
- Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis*
- Bitterling *Rhodeus sericeus amarus*

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel *Alcedo atthis*
- Rohrdommel *Botaurus stellaris*
- Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Schwarzstorch *Ciconia nigra*
- Rohrweihe *Circus aeruginosus*
- Schwarzspecht *Dryocopus martius*
- Blaukehlchen *Luscinia svecica*
- Rotmilan *Milvus milvus*
- Fischadler *Pandion haliaetus*
- Bruchwasserläufer *Tringa glareola*

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*
- Löffelente *Anas clypeata*
- Krickente *Anas crecca*
- Knäkente *Anas querquedula*
- Schnatterente *Anas strepera*
- Blessgans *Anser albifrons*
- Saatgans *Anser fabalis*
- Tafelente *Aythya ferina*
- Baumfalke *Falco subbuteo*
- Bekassine *Gallinago gallinago*
- Raubwürger *Lanius excubitor*
- Zwergsäger *Mergellus albellus*
- Pirol *Oriolus oriolus*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Wasserralle *Rallus aquaticus*

3.8 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

- Waldwasserläufer *Tringa ochropus*
- Kiebitz *Vanellus vanellus*

g) Weiterhin für das Gebiet bedeutsam sind:

- Flüsse mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Ringelnatter *Natrix natrix*
- Dunkler Wasserläufer *Tringa erythropus*
- Gänsesäger *Mergus merganser*
- Grünschenkel *Tringa nebularia*
- Kampfläufer *Philomachus pugnax*
- Mittelspecht *Leiopicus medius*
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos*
- Seeadler *Haliaeetus albicilla*
- Silberreiher *Ardea alba*
- Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*
- Sumpf-Heidelibelle *Sympetrum depressiusculum*

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok> eingesehen werden können.

- (3) Neben der langfristigen Erhaltung und Optimierung der Gewässerlandschaft durch ein gezieltes Wassermanagement ist die über die Verordnungsdauer hinausgehende weitere langfristige Zielsetzung für das Gebiet die Erhaltung und schrittweise Entwicklung der Lebensräume für die im Schutzgebiet vorkommenden Arten sowie der Waldlebensräume durch Vergrößerung der naturnahen Bestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Optimierung von Heide- und Sandvegetation.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatschG sind, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) Ebenso sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Natura 2000-Gebietes, die sich auf das Natura 2000-Gebiet entsprechend auswirken können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Erläuterung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen.

Hierzu zählen auch Zäune und andere Einfriedungen, Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Weidehütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

Unberührt bleiben

- a) die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern, geschlossener Kanzeln und offener Hochsitze - ggf. auch an anderer Stelle in Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer - sowie die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur-, Weide- oder Wildschutzzäunen außerhalb der Brutzeit (Brutzeit ist vom 01.03. bis 15.08.);
- b) die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender baulicher Anlagen im Bereich der Hälteranlage außerhalb der Brutzeit (Brutzeit ist vom 01.03. bis 15.08.);

Ausnahme:

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt für das Aufstellen von ortsüblichen offenen Viehunterständen auf Antrag eine Ausnahme, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist und Standort und Anzahl der Weidehütten sowie Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohn- und Bauwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

Unberührt bleibt das Aufstellen eines Wohnwagens oder Ähnliches zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Wassermanagements bzw. der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleiben

3.8 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

- a) die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 - b) das Errichten, Anbringen und Verändern von Werbeschildern direkt vermarktender Betriebe, sofern sie nach dem Standort und der Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

Unberührt bleiben kleinflächige Sand- und Bodenentnahmen an bereits vorhandenen Entnahmestellen für den Eigenbedarf;

5. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
6. das Gebiet, außer auf dem in der Anlage II besonders gekennzeichneten Wanderweg zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), in ihm zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben

- a) die Gewässerunterhaltung und die Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;
 - b) das Betreten auf dem in der Anlage II besonders gekennzeichneten Weg für Exkursionen durch die Teilnehmer einer Exkursion, die durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde genehmigt ist und wenn der Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer zeitnah in geeigneter Form unterrichtet worden ist;
 - c) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
8. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Verlegung von Versorgungsleitungen in vorhandenen Wegen für landwirtschaftliche Hofstellen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

9. Gewässer und Teiche neu anzulegen oder zu ändern, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleibt die Gewässerveränderung im Rahmen des Wassermanagements bzw. zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

10. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ohne Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde durchzuführen;

Unberührt bleibt die Gewässerveränderung im Rahmen des Wassermanagements bzw. zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

11. an stehenden Gewässern zu angeln;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder in ihnen zu baden. Das Betreten der Eisflächen mit Ausnahme der Eisfläche am Neuen Teich 1;

Unberührt bleiben

a) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren beauftragte Personen im Rahmen des Wassermanagements bzw. zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

b) das zügige Befahren des Kettbaches mit kanusporttypischen Booten mit bis zu zwei Personen Besatzung, täglich in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12. eines jeden Jahres;

13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);

Unberührt bleibt das Anpassen der Wasserstände in den Teichen aufgrund der Vorgaben nach dem Wassermanagement bzw. zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und die Beschaffenheit der Gewässer im Hinblick auf den Schutzzweck zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben

3.8 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

- a) Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;
- b) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Fischfauna im Einvernehmen mit dem Gebietsbetreuer gemäß § 8 dieser Verordnung;
15. Bauwerke und Maßnahmen, die die Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen können, zu errichten bzw. durchzuführen;
Unberührt bleiben bestehende Einrichtungen und die Errichtung von Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Wassermanagements bzw. Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;
16. Stoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
Unberührt bleiben in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder - falls die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde die Aufgabe dem Gebietsbetreuer übertragen hat - in Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer die Zwischenlagerung bzw. sonstige Lagerung von Bodenaushub/Schlämmen im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen, die bei Entlandungsmaßnahmen im Schutzgebiet aufgrund von Maßnahmen zur Umsetzung des Wassermanagements sowie bei Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung anfallen;
17. Veranstaltungen jeglicher Art (wie z. B. Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad-, und Motorsportveranstaltungen) außerhalb öffentlicher Straßen und Wege sowie auf den in der Anlage II besonders gekennzeichneten Wegen (Wanderweg, Weg für Exkursionen) durchzuführen;
18. Motorsport und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
19. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
20. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder - ausgenommen in Notfällen - zu landen, und das Gebiet mit unbemannten Fluggeräten zu überfliegen;
21. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, - ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben das unangeleinte Laufenlassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde sowie von Jagdhunden in ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd außerhalb der Brutzeit (Brutzeit ist vom 01.03. bis 15.08.);

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern;

Unberührt bleiben der teichwirtschaftliche Besatz bzw. die Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Wassermanagements und Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung sowie die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

23. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt ebenfalls das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleibt der geringfügige Rückschnitt von Gehölzen im direkten Umfeld von jagdlichen Ansitzeinrichtungen zur Freihaltung des Sicht- und Schussfeldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres im Rahmen der Ausübung der Jagd, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung;

24. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wildlebende Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

Ausnahme:

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen zur Bekämpfung von Nutria und Bisam unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Möglichkeiten zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Fischotters in Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie

- 3.8 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet
-

Zeitpunkt der Aufstellung und Kontrolle dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

25. bislang land-, forst- oder teichwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit § 6 dieser Verordnung keine andere Regelung enthält.

§ 4 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. bestehende Ansitzleitern, geschlossene Kanzeln und offene Hochsitze während der Brutzeit (01.03. - 15.08.) wiederherzustellen oder zu ersetzen;
2. Wildfütterungsanlagen oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
3. Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen;

Ausnahme:

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt für die Anlage von Kirrungen auf Antrag eine Ausnahme, sofern diese zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erforderlich sind und Standort, Anzahl, Zeitpunkt und Kontrolle der Kirrungen dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

4. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis 16.09. eines jeden Jahres auszuüben;

Unberührt bleiben solange die unter § 2 Abs. 2 Buchstabe f aufgeführten Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden

- a) die Bejagung von Gänsen im Einklang mit den jagdrechtlichen Bestimmungen bzw. im Rahmen von erteilten Genehmigungen durch die zuständige untere Jagdbehörde;
 - b) die Bejagung fischfressender Vogelarten im Einklang mit den jeweils geltenden naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
 6. die Fallenjagd auszuüben;

Ausnahme:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

3.8

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt der Aufstellung und Kontrolle dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

7. im Schutzgebiet Jagdhunde im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung auszubilden.

3.8	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet
-----	---

§ 5

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten, Gewässer zu düngen, zu kalken, mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen sowie Fische einzusetzen und zu füttern.

Unberührt bleiben fischereiliche Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Fischfauna im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Teichwirtschaft.

§ 6

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Grünland und Grünlandbrachen umzuwandeln oder umzubrechen; Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb schutzwürdiger Grünlandflächen, soweit diese der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden und die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

Erläuterung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. die in der Detailkarte (Anlage II) dargestellten schutzwürdigen Grünlandflächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;

3. auf den in der Detailkarte (Anlage II) dargestellten schutzwürdigen Grünlandflächen eine Nachsaat durchzuführen;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden. Eine punktuelle Beseitigung von Problemunkräutern wie z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbblätterigem Ampfer ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer und mit dem Pflanzenschutzberater der Landwirtschaftskammer NRW möglich;
5. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres nächtlich zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften;
6. vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres auf den in der Anlage II aufgeführten schutzwürdigen Grünlandflächen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen wurden bzw. hierfür von Bedeutung sind, zu schleppen und zu walzen;

Ausnahme:

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag von diesem Verbot eine Ausnahme, sofern nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten auf den in der Anlage II aufgeführten schutzwürdigen Grünlandflächen gebrütet haben;

7. Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen;
8. Klärschlamm, Gülle, Festmist, Kompost, Gärreste und Düngemittel oder sonstige Schlämme im Schutzgebiet zu lagern;

Unberührt bleibt in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder - falls die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde die Aufgabe dem Gebietsbetreuer übertragen hat - in Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer die Zwischenlagerung bzw. sonstige Lagerung von Bodenaushub/Schlämmen im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen, die bei Entlandungsmaßnahmen im Schutzgebiet aufgrund von Maßnahmen zur Umsetzung des Wassermanagements sowie bei Maßnahmen zum Zwecke der Teichbewirtschaftung im Rahmen fischereilicher Tätigkeiten gemäß § 8 dieser Verordnung anfallen;

9. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermittelmieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
11. die Pflanzendecke abzubrennen oder auf Feld- und Wegrainen chemische Mittel anzuwenden.

§ 7

Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil lebensraumtypischer Arten in Mischbeständen zu verringern.

Erläuterung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Anteil lebensraumtypischer Baumarten aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. in Quellbereichen und Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW eine Aufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Horst- und Höhlenbäume und trockene Bäume zu fällen sowie Baumstubben zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen;

Unberührt bleibt die Nutzung von Bäumen im Randbereich der Wege, soweit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich;

4. Forstwirtschaftswege ohne Anzeige bei der jeweils zuständigen Forstbehörde und Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde durchzuführen;

Unberührt bleibt die Durchführung der notwendigen Reparaturarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit ist vom 01.03. bis 15.08.);

6. Holzlagerplätze ohne ein mit der jeweils zuständigen Forstbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen sowie der Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW im Falle von forstlichen Kalamitäten;

7. Nutzholz, Schlagabraum und/oder Reisig in oder am Rand von gesetzlich geschützten Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen zu lagern bzw. abzulagern;

- (2) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es geboten, einen Anteil von 10 dauerhaft zu markierenden und über die Zerfallsphase hinaus auf der Fläche zu belassenden Bäumen des Oberstandes je Hektar nicht zu unterschreiten.
- (3) Über die Bestimmungen der §§ 3 und 7 dieser Verordnung hinaus ist es innerhalb der in Anlage II dargestellten FFH-Lebensraumtypen im Wald verboten:
1. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören, einzubringen;

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Erläuterung:

Das Verbot schließt die künstliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen der forstlichen Fördermöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der Grundlage des § 65 BNatSchG;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers unter 0,3 (30 %) absenken;
3. Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

- a) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der jeweils zuständigen Forstbehörde;
- b) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*)), sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 8

Wassermanagement und fischereiliche Teichbewirtschaftung

- (1) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der

im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die folgenden Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Wassermanagements und der fischereilichen Teichbewirtschaftung erforderlich:

Durch Maßnahmen des Wassermanagements ist in den in der Anlage II dieser Verordnung aufgeführten Fischteichen „Vogelvennteich“, „Havichhorsteich“, „Oedlerteich“ und „Bruchteich“ ein innerhalb des Jahres wechselnder Zustand von Bespannung und Leerung mit unterschiedlich großen offenen Wasserflächen, temporären oder perennierenden Schlamm- und Flachwasserbereichen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dazu sind mindestens drei der genannten Fischteiche in der Zeit von März bis November eines jeden Jahres vollständig mit Wasser zu bespannen, drei der Fischteiche sind in der Zeit von Dezember eines jeden Jahres bis Februar des folgenden Jahres soweit wie möglich abzulassen; die Teiche sind spätestens ein Jahr nach ihrem Ablassen wieder vollständig mit Wasser zu bespannen.

- (2) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen nach Maßgabe des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 73 LNatSchG zu dulden, sofern sie dies nicht selbst übernehmen. Der Zeitpunkt der Durchführung ist zwischen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer abzustimmen.
- (3) Auf der Grundlage von § 32 Abs. 4 BNatSchG können für die fischereilich genutzten Flächen dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Land NRW zu Art und Umfang der teichwirtschaftlichen Nutzung abgeschlossen werden, soweit hierdurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck mindestens gleichwertig sichergestellt ist. In diesem Fall ersetzen die vertraglichen Vereinbarungen die Gebote und Regelungen des Abs. 1.

Erläuterung:

Für das gesamte Naturschutzgebiet wurde entsprechend den Anforderungen der FFH-Richtlinie ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, das im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok> eingesehen werden kann. Es bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sowie die Erholungslenkung, die zur Erhaltung des in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzwecks und der sich daraus ergebenden Schutzziele

notwendig sind. Die Ausführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt durch freiwillige Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, im Übrigen durch Maßnahmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind von Verboten der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung unberührt:

1. das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Brutzeit (Brutzeit ist vom 01.03. bis 15.08.);
2. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis soweit diese nicht nach den Regelungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt, verboten oder anders geregelt ist;
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis soweit diese nicht nach den Regelungen der §§ 3 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt, verboten oder anders geregelt ist;
4. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis soweit diese nicht nach den Regelungen der §§ 3, 5 und 8 dieser Verordnung eingeschränkt, verboten oder anders geregelt ist;
5. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW, soweit diese nicht nach den Regelungen der § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 21 sowie § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
7. von der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie im MAKO festgelegte Maßnahmen;
8. das Betreten durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesem beauftragte Personen gemäß § 73 LNatSchG NRW;

9. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Sofern keine Gefahr im Verzug ist, hat der Träger der Maßnahmen die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Maßnahme mit ihr abzustimmen;
10. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
11. die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen gegebenenfalls auch durch beauftragte Personen nach vorheriger Unterrichtung der Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer (s. § 73 LNatSchG NRW);
12. von den zuständigen Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
13. die Durchführung von und Teilnahme an wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, ökologischen und archäologischen Untersuchungen und Exkursionen, die von den unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 b) dieser Verordnung benannten Personen durchgeführt werden, nach vorheriger Genehmigung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde und vorheriger Unterrichtung der Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer;
14. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, landwirtschaftliche Dränagen, Wasserförder- und Beobachtungsbrunnen sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
15. die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen i. S. d. Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

§ 10 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 11

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Anlage II nachrichtlich dargestellt.

§ 12

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LNatSchG NRW finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

3.8 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“ in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen) vom 26.06.2002 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 05.07.2002 im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 14.06.2022

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-009-RE/2016.0001

Dorothee Feller

Anmerkung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 25 der Bezirksregierung Münster am 24.06.2022

